

Az: G:LKND:54 / R Eb

Kiel, den 24.10.2014

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom
20.-22.11.2014

Gegenstand: Kammerbildungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke (Kammerbildungsgesetz – KamBG, Anlage 1).

Beteiligt wurden:

- Kammer für Dienste und Werke
- Rechtsausschuss

am:

laufend
25.09.2014

Zustimmung

(+)
(+)

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen:

1. Entwurf des Kirchengesetzes über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke (Kammerbildungsgesetz – KamBG)
2. Synopse des Entwurfes und des nordelbischen Kammerbildungsgesetzes

Begründung:

Nach § 45 EGVerf-Teil 1 werden die Rechte und Pflichten der Kammer für Dienste und Werke bis zu deren unverzüglich nach Inkrafttreten der Verfassung vorzunehmenden Neubildung durch die ehemalige Kammer für Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahrgenommen, die durch je zwei Vertreterinnen und Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche verstärkt wurde.

Die Arbeit der Kammer für Dienste und Werke geht in der beschriebenen Zusammensetzung reibungslos vonstatten, dennoch ist nunmehr im Rahmen der Agendaplanung dem Verfassungsauftrag nachzukommen und die Kammer neu zu besetzen. Dazu ist ein gemäß Artikel 120 Absatz 5 Verfassung das Nähere regelndes Kammerbildungsgesetz zu erlassen.

Der Entwurf orientiert sich an den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 120 und am nordelbischen Kammerbildungsgesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 110). Die dortigen Regelungen zu den persönlichen Berufungsvoraussetzungen sowie zum Verfahren, insbesondere zum Vorschlagsrecht und zum zeitlichen Ablauf der Berufungen, haben sich bewährt.

Zu § 1:

Wiederholt die Regelungen in Artikel 120 Absatz 2 Verfassung, unterteilt die Mitglieder aber in Mitglieder kraft Amtes und in berufene Mitglieder, um an diese Unterscheidung bei späteren Binnenverweisen anknüpfen zu können.

Zu § 2:

Entspricht Artikel 6 Absatz 4 Verfassung, wonach auch die Berufung in kirchliche Gremien regelmäßig für sechs Jahre erfolgt und das Amt erst mit der Konstituierung eines neu gebildeten Gremiums, hier der Kammer für Dienste und Werke, endet.

Zu § 3:

- Absatz 1: Das Berufungsverfahren soll innerhalb eines überschaubaren Zeitraums durchgeführt werden, der aber so lang sein muss, dass eine sorgfältige Überprüfung von Wahlvorschlägen und die Abfolge der verschiedenen Berufungen ermöglicht werden.

- Absatz 2: Vergleiche Artikel 120 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung.

- Absatz 3: Vergleiche Artikel 120 Absatz 3 Satz 1 Verfassung. Angesichts der Verfassungsformulierung „Mitglieder“ wird das Vorschlagsrecht von den zur Zeit der Abgabe des Vorschlags amtierenden Mitgliedern kraft Amtes und den noch im Amt befindlichen siebzehn Vertreterinnen und Vertretern der Hauptbereiche ausgeübt. Die neu berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Hauptbereiche sind noch nicht Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke, da die bisherigen Mitglieder bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kammer im Amt bleiben.

- Absatz 4: Im Landeskirchenamt ist das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder für die Geschäftsführung der Kammer für Dienste und Werke zuständig.

Zu § 4:

- Absatz 1: Nach Abstimmung der Hauptbereiche untereinander, mit den die Hauptbereichsarbeit im Landeskirchenamt begleitenden Dezernaten und mit der Kammer für Dienste und Werke soll die bisherige zahlenmäßige Verteilung der 17 Hauptbereichsvertreterinnen und -vertreter auf die sieben Hauptbereiche unverändert beibehalten werden. Die der Abstimmung zugrunde liegenden Kriterien sind hauptsächlich

die Verteilung der Haushaltsmittel, die Anzahl der den Hauptbereichen angehörenden Dienste und Werke und die Anzahl der in diesen Diensten und Werken beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beteiligung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen wird mit einem Mindestquorum abgesichert. Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen von „Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern“, „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ und „ehrenamtlich Tätigen“ wird in den Absätzen 1 und 2 auf das Landessynodalwahlrecht Bezug genommen.

- Absatz 2: Zu den passiven Berufungsvoraussetzungen gehört, dass die betreffende Person nicht eine nur untergeordnete Rolle in dem Dienst oder Werk spielt, den oder das sie vertreten soll. Zumindest die Ehrenamtlichen sollen aber auch nicht der Kirchenleitung angehören, um die Stellung der Kammer für Dienste und Werke als Gegenüber zur Kirchenleitung, mit der sie das Einvernehmen hinsichtlich der Grundsätze der Arbeit der Dienste und Werke herstellen soll (vgl. Artikel 120 Absatz 1 Nummer 1 Verfassung) und an die sie in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge richten kann (vgl. Artikel 120 Absatz 1 Nummer 4 Verfassung), möglichst zu wahren. Leitungsorgan eines Dienstes oder Werkes ist beispielsweise die Geschäftsführung, der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

Zu § 5:

- Absatz 1: Das Vorschlagsrecht der Mitglieder der Hauptbereichskuratorien bzw. der Steuerungsgremien knüpft an ihr Berufungsrecht nach Artikel 120 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung an. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis auch die beste Kenntnis hinsichtlich der zur Vertretung des Hauptbereiches in der Kammer geeigneten Personen hat.

Zu § 7:

- Absatz 1: Das Vorschlagsrecht der Mitglieder der Kammer kraft Amtes und der bereits berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Hauptbereiche ergibt sich aus Artikel 120 Absatz 3 Satz 1 Verfassung.

- Absatz 4: Vergleiche Artikel 120 Absatz 3 Satz 2 Verfassung.

Zu § 11:

- Absatz 1: Um nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Berufungsverfahren für die erstmalige Neubildung der Kammer beschleunigen zu können, kann das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt Fristen und Termine festsetzen.

- Absatz 2: Da es angesichts möglicher personeller Überschneidungen sinnvoll erscheint, die Amtszeit der berufenen Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke mit der jeweiligen Legislaturperiode der Landessynode zu verknüpfen, wird diese Amtszeit durch das Ende der Legislaturperiode der Ersten Landessynode begrenzt.

**Kirchengesetz
über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke
(Kammerbildungsgesetz – KamBG)**

Vom

(KABl.)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zusammensetzung**

(1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören nach Artikel 120 Absatz 2 der Verfassung Mitglieder kraft Amtes und berufene Mitglieder an.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und
2. die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereichs bestellten Personen.

(3) Berufene Mitglieder sind

1. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche,
2. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren und
3. sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

**§ 2
Amtszeit der zu berufenden Mitglieder**

Die Mitglieder nach § 1 Absatz 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kammer für Dienste und Werke im Amt.

§ 3 Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren beginnt sechs Monate vor dem Ende des Berufszeitraums nach § 2 Satz 1.

(2) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt durch die Hauptbereichskuratoren und die Steuerungsgremien der Hauptbereiche.

(3) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1.

(4) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens verantwortlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereichs beruft für

1. den Hauptbereich 1 zwei Mitglieder,
2. den Hauptbereich 2 zwei Mitglieder,
3. den Hauptbereich 3 ein Mitglied,
4. den Hauptbereich 4 drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich 5 drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich 6 ein Mitglied und
7. den Hauptbereich 7 fünf Mitglieder.

Dabei sind für die Hauptbereiche 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.

(2) Berufen werden kann nur, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder in dem jeweiligen Hauptbereich Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger eines Dienstes oder Werkes auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist oder bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVObI. S. 110, 134)

in der jeweils geltenden Fassung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Leitungsfunktion innehat. Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger müssen einem Leitungsorgan eines Dienstes oder Werkes stimmberechtigt angehören, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein.

§ 5

Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

(1) Berufungsvorschläge können von den Mitgliedern der Hauptbereichskuratorien bzw. der Steuerungsgremien für den jeweiligen Hauptbereich im ersten Monat des Berufungsverfahrens bei der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums eingereicht werden.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums prüft die Berufungsvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen, die als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 6 Absatz 1 zu verwenden ist.

§ 6

Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1

(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereichs fasst den Berufungsbeschluss spätestens drei Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 7

Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3

(1) Nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 6 sind die amtierenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1 berechtigt, bis vier Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Das Landeskirchenamt prüft die Berufungsvorschläge, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu je einer Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammen.

(4) Die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 muss je Gruppe mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen.

(5) In die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 kann nur aufgenommen werden, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes eines Dienstes oder Werkes ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Organmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein. Die Vorschlagsliste soll mindestens zwölf Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen, darunter mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(6) Über die endgültige Aufnahme von Vorschlägen nach Absatz 1 in die Vorschlagslisten nach Absatz 3 entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Landeskirchenamtes unter dessen Leitung zusammentreten. Die endgültigen Vorschlagslisten sind als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 8 zu verwenden.

§ 8

Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3

(1) Die Kirchenleitung beruft die Kammermitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 unverzüglich nach Zugang der Vorschlagslisten nach § 7 Absatz 6 Satz 2.

(2) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.

§ 9

Konstituierende Sitzung

(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer konstituierenden Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Abschluss des Berufungsverfahrens einberufen.

(2) In der konstituierenden Sitzung der Kammer führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorgenommen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft, Nachberufung

(1) Das Amt eines Mitglieds der Kammer kraft Amtes nach § 1 Absatz 2 endet vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.

(2) Das Amt eines berufenen Mitglieds der Kammer nach § 1 Absatz 3 endet vorzeitig durch Verzicht oder die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kammer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist oder bei Beschluss über die Berufung gefehlt hat. Die Feststellung ist unter Beteiligung des Landeskirchenamtes zu treffen.

(3) Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitglieds ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen (Nachberufung). Der Vorschlag für die Nachberufung eines Mitglieds soll mindestens zwei Namen umfassen. Zuständig für die Nachberufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden von der Kammer aufgestellt. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Für die erstmalige Neubildung der Kammer für Dienste und Werke nach diesem Kirchengesetz kann das Landeskirchenamt abweichende Fristen und Termine festlegen.

(2) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der erstmalig nach diesem Kirchengesetz gebildeten Kammer für Dienste und Werke endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode der Ersten Landessynode. § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 31. März 2009 (GVBl. S. 110) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

**Kirchengesetz
über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke
(Kammerbildungsgesetz – KamBG)**

Neufassung Vom (KABl.)	Vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 110)
Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	
§ 1 Zusammensetzung	
<p>(1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören nach Artikel 120 Absatz 2 der Verfassung Mitglieder kraft Amtes und berufene Mitglieder an.</p> <p>(2) Mitglieder kraft Amtes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und 2. die als Leiterin bzw. Leiter oder als Sprecherin bzw. Sprecher eines Hauptbereichs bestellten Personen. <p>(3) Berufene Mitglieder sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. siebzehn Vertreterinnen und Vertreter aus den zu Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit zusammengefassten Diensten und Werken der Landeskirche, 2. je ein Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren und 3. sechs Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken, davon mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise. 	
§ 2 Amtszeit der zu berufenden Mitglieder	
Die Mitglieder nach § 1 Absatz 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie blei-	

<p>ben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gebildeten Kammer für Dienste und Werke im Amt.</p>															
<p style="text-align: center;">§ 3 Berufungsverfahren</p> <p>(1) Das Berufungsverfahren beginnt sechs Monate vor dem Ende des Berufszeitraums nach § 2 Satz 1.</p> <p>(2) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt durch die Hauptbereichskuratorien und die Steuerungsgremien der Hauptbereiche.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 erfolgt durch die Kirchenleitung auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Berufungen verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Berufungsfrist</p> <p>(1) Die Berufungen in die Kammer für Dienste und Werke nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe b, d und e der Verfassung sind innerhalb einer Berufsfrist von drei Monaten durchzuführen, deren Anfang die Kirchenleitung auf einen Zeitpunkt frühestens siebenundsechzig, spätestens neunundsechzig Monate nach Beginn der laufenden Berufsperiode festlegt. Die Berufsfrist ist spätestens sechs Monate vor ihrem Beginn im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.</p> <p>(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Berufungen verantwortlich. Die von ihm festgelegten Fristen und Termine sind einzuhalten.</p>														
<p style="text-align: center;">§ 4 Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1</p> <p>(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereichs beruft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Hauptbereich 1 zwei Mitglieder, 2. für den Hauptbereich 2 zwei Mitglieder, 3. den Hauptbereich 3 ein Mitglied, 4. den Hauptbereich 4 drei Mitglieder, 5. den Hauptbereich 5 drei Mitglieder, 6. den Hauptbereich 6 ein Mitglied und 7. den Hauptbereich 7 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung; Berufungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereichs beruft für den</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Hauptbereich Aus- und Fortbildung (Hauptbereich 1)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">2,</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs (Hauptbereich 2)</td> <td style="text-align: right;">2,</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3)</td> <td style="text-align: right;">1,</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4)</td> <td style="text-align: right;">3,</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend (Hauptbereich 5)</td> <td style="text-align: right;">3,</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Medienarbeit (Hauptbereich 1, 6)</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Hauptbereich Diakonie (Hauptbereich 7)</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> </table> <p>Vertreterinnen bzw. Vertreter zu Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke.</p> <p>(3) Für die Hauptbereiche 1, 2, 4 und 5 ist</p>	Hauptbereich Aus- und Fortbildung (Hauptbereich 1)	2,	Hauptbereich Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs (Hauptbereich 2)	2,	Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3)	1,	Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4)	3,	Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend (Hauptbereich 5)	3,	Hauptbereich Medienarbeit (Hauptbereich 1, 6)	6	Hauptbereich Diakonie (Hauptbereich 7)	5
Hauptbereich Aus- und Fortbildung (Hauptbereich 1)	2,														
Hauptbereich Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs (Hauptbereich 2)	2,														
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3)	1,														
Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4)	3,														
Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend (Hauptbereich 5)	3,														
Hauptbereich Medienarbeit (Hauptbereich 1, 6)	6														
Hauptbereich Diakonie (Hauptbereich 7)	5														

<p>fünf Mitglieder.</p> <p>Dabei sind für die Hauptbereiche 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.</p> <p>(2) Berufen werden kann nur, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder in dem jeweiligen Hauptbereich Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger eines Dienstes oder Werkes auf landeskirchlicher Ebene im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist oder bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. NEK S. 110, 134) in der jeweils geltenden Fassung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Leitungsfunktion innehat. Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger müssen einem Leitungsorgan eines Dienstes oder Werkes stimmberechtigt angehören, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein.</p>	<p>mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, für den Hauptbereich 7 sind mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu berufen, die im Sinne des § 5 des Synodalwahlgesetzes als Mitarbeitende oder ehrenamtlich tätig sind.</p> <p>(2) Berufen werden kann nur, wer Glied der Nordelbischen Kirche ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und</p> <p>1. in dem jeweiligen Hauptbereich</p> <p>a. im Sinne von § 5 des Synodalwahlgesetzes als Pastorin bzw. Pastor oder als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter beruflich tätig ist oder</p> <p>b. dem Hauptbereichskuratorium, dem Steuerungsgremium oder dem Beirat eines Arbeitsbereiches stimmberechtigt angehört, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein,</p> <p>oder</p> <p>2. bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes eine Leitungsfunktion innehat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1</p> <p>(1) Berufungsvorschläge können von den Mitgliedern der Hauptbereichskuratorien bzw. der Steuerungsgremien für den jeweiligen Hauptbereich im ersten Monat des Berufungsverfahrens bei der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums eingereicht werden.</p> <p>(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Berufungsvorschläge</p> <p>(1) Berufungsvorschläge können bis 12.00 Uhr des der Berufungssitzung vorangehenden zweiten Arbeitstages durch die Mitglieder der Berufungsgremien nach § 2 Abs. 1 beim Nordelbischen Kirchenamt eingereicht werden. Die Berufungsvorschläge bedürfen der Schriftform, dürfen nicht mehr als einen Namensvorschlag enthalten und müssen mit der Einwilligungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen versehen sein.</p> <p>(2) Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Berufungsvorschläge auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit, sorgt für die Beseitigung</p>

<p>mung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.</p> <p>(3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums prüft die Berufungsvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen, die als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 6 Absatz 1 zu verwenden ist.</p>	<p>behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorgeschlagene bzw. den Vorschlagenden zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Berufungsliste zusammen, die in der Berufungssitzung als Stimmzettel zu verwenden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1</p> <p>(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereichs fasst den Berufungsbeschluss spätestens drei Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens.</p> <p>(2) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Hauptbereichskuratoriums bzw. des Steuerungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Berufungsbeschluss</p> <p>(1) Das Berufungsgremium fasst den Berufungsbeschluss durch Wahl.</p> <p>(2) Berufen ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Berufungsgremiums auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammer zu berufen sind. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Anzahl von Berufungen nicht erreicht, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt, in denen nur noch die bisher jeweils nicht Gewählten zur Wahl stehen.</p> <p>(3) Nach Abschluss des Wahlverfahrens stellt die bzw. der Vorsitzende des Berufungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. Das Nordelbische Kirchenamt unterrichtet die Berufenen schriftlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3</p> <p>(1) Nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 6 sind die amtierenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 2 und 3 Nummer 1 berechtigt, bis vier Monate nach Beginn des Berufungsverfahrens Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beim Landeskirchenamt einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung der Vorschlagslisten</p> <p>(1) Die Mitglieder der Kammer kraft Amtes und die nach § 2 Abs. 1 berufenen Mitglieder sind berechtigt, Einzelvorschläge zur Berufung von Mitgliedern nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e der Verfassung einzureichen. § 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Über die Aufnahme von Einzelvorschlä-</p>

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Schriftform, darf nur einen Namensvorschlag enthalten und muss von der bzw. dem Vorschlagenden unterzeichnet sein. Dem Berufungsvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Das Landeskirchenamt prüft die Berufungsvorschläge, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden sowie die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu je einer Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zusammen.

(4) Die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 muss je Gruppe mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen.

(5) In die Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder der Kammer nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 kann nur aufgenommen werden, wer Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes eines Dienstes oder Werkes ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Organmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein. Die Vorschlagsliste soll zwölf Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen, darunter mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

(6) Über die endgültige Aufnahme von Vorschlägen nach Absatz 1 in die Vorschlagslisten nach Absatz 3 entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach Absatz 1 in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Landeskirchenamtes unter dessen Leitung zusammentreten. Die endgültigen Vorschlagslisten sind als Grundlage des Berufungsbeschlusses nach § 8 zu verwenden.

gen nach Absatz 1 in je eine Vorschlagsliste zur Berufung

1. je eines Mitglieds aus den beiden Gruppen der Pröpstinnen bzw. Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen bzw. Gemeindepastoren

und

2. von sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern von Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2 der Verfassung, davon mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise,

durch die Kirchenleitung entscheiden die Mitglieder der Kammer kraft Amtes und die nach § 2 Abs. 1 berufenen Mitglieder in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Nordelbischen Kirchenamtes unter dessen Leitung zusammentreten. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Berufungsvoraussetzungen; Umfang der Vorschlagslisten

(1) In die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 kann nur aufgenommen werden, wer Glied der Nordelbischen Kirche ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und für den Dienst oder das Werk beruflich oder ehrenamtlich tätig ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Organmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein; der Dienst oder das Werk muss dem Konvent der Dienste und Werke angehören.

(2) Die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 muss je Gruppe mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen. Die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 soll zwölf Bewerberinnen und Bewerber umfassen, darunter mindestens sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der Kirchenkreise.

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Beschluss über die Berufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Kammermitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 unverzüglich nach Zugang der Vorschlagslisten nach § 7 Absatz 6 Satz 2.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Berufenen unverzüglich schriftlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Berufungsbeschluss der Kirchenleitung</p> <p>Die Kirchenleitung beruft die nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e erforderliche Anzahl von Kammermitgliedern vor Ablauf des dritten Monats der Berufenungsfrist. § 4 ist anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Konstituierende Sitzung</p> <p>(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer konstituierenden Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Abschluss des Berufungsverfahrens einberufen.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung der Kammer führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Konstituierende Sitzung</p> <p>(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer ersten Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach der Berufungssitzung der Kirchenleitung einberufen.</p> <p>(2) In der ersten Sitzung der Kammer führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.</p> <p>(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Nachberufung</p> <p>(1) Das Amt eines Mitglieds der Kammer kraft Amtes nach § 1 Absatz 2 endet vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.</p> <p>(2) Das Amt eines berufenen Mitglieds der Kammer nach § 1 Absatz 3 endet vorzeitig durch Verzicht oder die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kammer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist oder bei Beschluss über die Berufung gefehlt hat. Die Feststellung ist unter Beteiligung des Landeskirchenamtes zu treffen.</p> <p>(3) Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitglieds ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen (Nachberufung). Der Vorschlag für die Nachberufung eines Mitglieds soll mindestens zwei</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Nachberufung</p> <p>(1) Das Amt eines Mitgliedes der Kammer kraft Amtes endet vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.</p> <p>(2) Das Amt eines berufenen Mitgliedes der Kammer endet vorzeitig durch die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kammer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist. Die Feststellung ist unter Beteiligung des Nordelbischen Kirchenamtes zu treffen.</p> <p>(3) Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen (Nachberufung). Zuständig ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sind nach Maßgabe des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.</p>

<p>Namen umfassen. Zuständig für die Nachberufung von Mitgliedern nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 und 3 werden von der Kammer aufgestellt. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) Die Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e der Verfassung werden von der Kammer aufgestellt. Der Vorschlag für die Nachberufung eines Mitgliedes soll zwei Namen umfassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Für die erstmalige Neubildung der Kammer für Dienste und Werke nach diesem Kirchengesetz kann das Landeskirchenamt abweichende Fristen und Termine festlegen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der erstmalig nach diesem Kirchengesetz gebildeten Kammer für Dienste und Werke endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode der Ersten Landessynode. § 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Übergangsbestimmung</p> <p>Für die erstmalige Neubildung der Kammer nach diesem Kirchengesetz kann das Nordelbische Kirchenamt abweichende Fristen und Termine festlegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten; Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 110) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>